



Grundordnung der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg vom 08. November 2016 (GO HVF)

Aufgrund von § 8 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, im Folgenden: LHG) i.V.m. § 5 der Verordnung der Landesregierung über die Errichtung der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl und der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg in der Fassung vom 28. Juni 1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. November 2012 (GBl. S. 632) und aufgrund von § 65 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 4 LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), i.V.m. Art. 3 § 5 VerfStudG v. 10. Juni 2012 (GBl. S. 464), hat der Senat der Hochschule Ludwigsburg am 23. März 2016 die nachfolgende Grundordnung beschlossen. Der Hochschulrat hat in seiner Sitzung am 23. März 2016 zu der Grundordnung Stellung genommen und sein Einvernehmen zu § 9 Absatz 2 GO (Zusammensetzung der Findungskommission) erteilt.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Schreiben vom 8. November 2016, Az.44-7323.1-510/7/1 seine Zustimmung erteilt.

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Name, Rechtsstellung	3
§ 2 Selbstverwaltungsrecht	3
§ 3 Mitglieder und Angehörige; Rechte und Pflichten	3
§ 4 Mitgliedergruppen	3
§ 5 Verfahrensvorschriften für Gremien (ohne Hochschulrat)	4
§ 6 Gliederung der Hochschule; Zuordnung der Studiengänge	4
§ 7 Zentrale Organe	4
§ 8 Rektorat	4
§ 9 Amtszeit der Rektoratsmitglieder, Wahlverfahren der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder	4
§ 10 Senat	5
§ 11 Hochschulrat	5
§ 12 Amtszeit, Wahl, Abberufung von Hochschulratsmitgliedern	6
§ 13 Organe auf Fakultätsebene	6
§ 14 Dekanat	6
§ 15 Amtszeit, Wahl, Abwahl von Dekanatsmitgliedern	6

§ 16	Fakultätsrat	7
§ 17	Studienkommissionen	7
§ 18	Allgemeiner Studierendenausschuss	7
§ 19	Gleichstellungsbeauftragte	7
§ 20	Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeauftragter	7
§ 21	Berufungsverfahren	7
§ 22	Honorarprofessur	8
§ 23	Niederlegung und Freistellung von Ämtern	8
§ 24	Ehrungen	8
§ 25	Verfahrensregelungen für Personalangelegenheiten	8
§ 26	Amtliche Bekanntmachungen, Mitteilungen	8
§ 27	Studienjahr, Amtsbeginn, Nachrücken, Amtszeiten Studierender in Gremien	8
§ 28	Änderung der Grundordnung	9
§ 29	Inkrafttreten	9

§ 1 Name, Rechtsstellung

Die Hochschule Ludwigsburg führt den Namen Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg. Sie ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtung des Landes Baden-Württemberg.

§ 2 Selbstverwaltungsrecht

Die Hochschule ordnet ihre akademischen Angelegenheiten und inneren Verhältnisse im Rahmen der staatlichen Gesetze selbstverantwortlich unter Beteiligung ihrer Mitglieder. In Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung ist die Hochschule frei. Sie erfüllt diese Aufgabe in der Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden.

§ 3 Mitglieder und Angehörige; Rechte und Pflichten

- (1) Mitglieder der Hochschule sind die in [§ 9 Absatz 1 LHG](#) genannten Personen. Die entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, die kooptierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Hochschulen, die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die Gastprofessorinnen und Gastprofessoren sowie die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger und Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.
- (2) Wer an der Hochschule tätig ist, ohne ihr Mitglied zu sein, ist Angehörige oder Angehöriger der Hochschule; dazu zählen insbesondere das nebenberuflich an der Hochschule tätige wissenschaftliche und sonstige Personal, von der Hochschule eingeladene Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler, die weder Gastprofessorinnen oder Gastprofessoren noch Studierende sind, sowie Personen ohne Arbeitsvertrag, die von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der Hochschule im Rahmen eines Promotionsverfahrens als nicht an der Hochschule eingeschriebene Doktorandin oder Doktorand betreut werden. Angehörige der Hochschule haben im Rahmen der Satzungen und Ordnungen das Recht auf Zugang zu Hochschuleinrichtungen und deren Nutzung. Sie nehmen an der akademischen Selbstverwaltung nicht teil und sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar. Satz 3 gilt nicht für Angehörige gemäß [§ 9 Absatz 4 Satz 4 LHG](#); diese sind aktiv wahlberechtigt, jedoch nicht wählbar.

§ 4 Mitgliedergruppen

Für die Vertretung in den nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien bilden gemäß [§ 10 Absatz 1 LHG](#) je eine Gruppe:

1. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. die Studierenden sowie
3. die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugerechnet. An der Hochschule eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden werden der Gruppe der Studierenden zugerechnet.

§ 5 Verfahrensvorschriften für Gremien (ohne Hochschulrat)

- (1) Die Gremien beraten und beschließen in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung.
- (2) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gremiums aufgeschoben werden kann, entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Gremiums an dessen Stelle. Das betroffene Gremium ist über die Entscheidung unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Im Übrigen regelt die Verfahrensordnung der Hochschule, die als Satzung erlassen wird, die Verfahrensangelegenheiten der Gremien. Die Gremien sollen sich eine Geschäftsordnung einschließlich Regelungen zur Einberufung und Durchführung von Online-Sitzungen nach [§ 10a LHG](#) geben, welche die Verfahrensordnung ergänzt.

§ 6 Gliederung der Hochschule; Zuordnung der Studiengänge

- (1) Die Hochschule gliedert sich in folgende Fakultäten:
Fakultät I: Management und Recht
Fakultät II: Steuer- und Wirtschaftsrecht
- (2) Die Zuordnung der Studiengänge zu den Fakultäten erfolgt durch Satzung.

§ 7 Zentrale Organe

Zentrale Organe der Hochschule sind:

1. das Rektorat,
2. der Senat,
3. der Hochschulrat.

§ 8 Rektorat

- (1) Die Hochschule wird durch das kollegiale Rektorat geleitet. Dem Rektorat gehören neben der Rektorin oder dem Rektor sowie der Kanzlerin oder dem Kanzler zwei weitere nebenamtliche Rektoratsmitglieder (Prorektorin oder Prorektor) an.
- (2) Die gemäß [§ 16 Absatz 2 Satz 1 LHG](#) erlassene Geschäftsordnung des Rektorats wird dem Senat und Hochschulrat bekanntgegeben.

§ 9 Amtszeit der Rektoratsmitglieder, Wahlverfahren der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder

- (1) Die Amtszeit der Rektoratsmitglieder ergibt sich aus [§ 17 Absatz 2 LHG](#) und [§ 18 Absatz 5 LHG](#).
- (2) Das Wahlverfahren für hauptamtliche Rektoratsmitglieder richtet sich nach [§ 18 Absatz 1 bis 3 LHG](#). Der Findungskommission zur Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder nach [§ 18 Absatz 1 LHG](#) gehören an:
 - der oder die Vorsitzende des Hochschulrats als Leitung,

- zwei weitere, vom Hochschulrat aus seinen Reihen zu bestimmende Mitglieder des Hochschulrats,
- drei vom Senat zu bestimmende Mitglieder des Senats, die nicht dem Rektorat angehören,
- die Gleichstellungsbeauftragte mit beratender Stimme,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums mit beratender Stimme.

§ 10 Senat

(1) Neben den Mitgliedern kraft Amtes nach [§ 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 LHG](#) gehören dem Senat auf Grund von Wahlen folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

1. zwölf Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, davon jeweils sechs Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Fakultät I und der Fakultät II,
2. vier sonstige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
3. vier Studierende.

Die Wahlen erfolgen nach Maßgabe des LHG in Verbindung mit der Wahlordnung der Hochschule. Die Amtszeit der studentischen Wahlmitglieder beträgt ein Jahr; die Amtszeit der übrigen Wahlmitglieder beträgt vier Jahre. Dem Senat gehören als beratende Mitglieder kraft Amtes die Dekaninnen und Dekane der Fakultäten, soweit sie nicht als Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer Wahlmitglieder des Senates nach Satz 2 Nummer 1 sind, sowie die Prorektorinnen und Prorektoren an.

(2) Der Senat regelt seine Geschäftsführung im Rahmen einer Geschäftsordnung.

(3) Der Senat kann beratende Ausschüsse bilden.

(4) Als ständiger beratender Ausschuss wird die Gleichstellungskommission zur Beratung und Unterstützung der Hochschule und der Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags eingerichtet. Die Gleichstellungskommission besteht aus der Gleichstellungsbeauftragten, der oder dem Beauftragten für Chancengleichheit und den jeweiligen Stellvertretungen, der Referentin oder dem Referent für Gleichstellung und Chancengleichheit und einem Mitglied der Schwerbehindertenvertretung sowie drei weiteren Mitgliedern, die der Senat bestellt. Die Amtszeit der nicht studentischen Mitglieder der Kommission beträgt vier Jahre, für die studentischen Mitglieder beträgt sie zwei Jahre. Das Nähere wird durch Satzung geregelt.

(5) Schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung des Senats gestellte mündliche Anfragen einzelner Senatsmitglieder gemäß [§ 19 Absatz 3 Satz 2 LHG](#) werden vom Rektorat in angemessener Frist in der Form beantwortet, in der sie gestellt wurden, sofern und soweit eine Beantwortung rechtlich zulässig ist.

§ 11 Hochschulrat

(1) Dem Hochschulrat gehören neun Mitglieder an, davon fünf Personen, die keine Mitglieder der Hochschule sind; Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte, Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren sowie Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger gelten als externe Mitglieder.

(2) Der Hochschulrat regelt seine Geschäftsführung im Rahmen einer Geschäftsordnung.

§ 12 Amtszeit, Wahl, Abberufung von Hochschulratsmitgliedern

- (1) Die persönliche Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrats beträgt drei Jahre. Die maximal zulässige Amtszeit ergibt sich aus [§ 20 Absatz 5 Satz 2 LHG](#).
- (2) Der Findungskommission zur Auswahl der Mitglieder des Hochschulrats nach [§ 20 Absatz 4 LHG](#) gehören an
- zwei vom Senat zu bestimmende Mitglieder des Senats, die nicht dem Rektorat angehören,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums, die oder der in der Summe zwei Stimmen führt,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter des Hochschulrats mit beratender Stimme,
 - die Gleichstellungsbeauftragte mit beratender Stimme.
- (3) Die Findungskommission wird von dem lebensältesten der vom Senat bestimmten Mitglieder einberufen. Dieses Mitglied führt den Vorsitz.
- (4) Das Verfahren zur Abberufung von Hochschulratsmitgliedern richtet sich nach [§ 20 Absatz 4 Sätze 9 bis 11 LHG](#).

§ 13 Organe auf Fakultätsebene

Organe auf Fakultätsebene sind:

1. das Dekanat,
2. der Fakultätsrat.

§ 14 Dekanat

- (1) Die Fakultät wird durch das kollegiale Dekanat geleitet. Dem Dekanat gehören an:
1. die Dekanin oder der Dekan als Leitung des Dekanats,
 2. eine Prodekanin oder ein Prodekan als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans,
 3. eine weitere Prodekanin oder einen weiteren Prodekan in Fakultät I und zwei weitere Prodekaninnen oder Prodekane in Fakultät II und
 4. eine Studiendekanin oder ein Studiendekan als weiteres Dekanatsmitglied.
- (2) Auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans kann das Dekanat in seiner Geschäftsordnung bestimmte Geschäftsbereiche für seine Mitglieder sowie deren ständige Vertretung insbesondere in Abwesenheitsfällen regeln. [§ 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 LHG](#) bleibt unberührt. Die Geschäftsordnung wird dem Rektorat bekanntgegeben.

§ 15 Amtszeit, Wahl, Abwahl von Dekanatsmitgliedern

- (1) Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans beträgt vier Jahre und beginnt - außer im Fall des [§ 24 Absatz 3 Satz 4 LHG](#) - mit dem Amtsantritt. Die Amtszeit der weiteren Dekanatsmitglieder beträgt vier Jahre und beginnt mit dem Amtsantritt, endet jedoch stets mit der Amtszeit

der Dekanin oder des Dekans. Das Wahlverfahren für Mitglieder des Dekanats richtet sich nach [§ 24 Absatz 3 Sätze 1 bis 4 und Absätze 4 und 5 LHG](#).

- (2) Das Amt der Dekanin oder des Dekans kann nach Maßgabe des [§ 24 Absatz 2 Satz 8 LHG](#) oder des [§ 24a LHG](#) durch Abwahl vorzeitig beendet werden.

§ 16 Fakultätsrat

- (1) Der Fakultätsrat nimmt die Aufgaben der Fakultät nach [§ 25 Absatz 1 LHG](#) wahr.
- (2) Neben den Mitgliedern kraft Amtes und allen hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Fakultät gehören dem Fakultätsrat auf Grund von Wahlen an:
1. acht Studierende,
 2. drei sonstige Mitarbeiterinnen oder sonstige Mitarbeiter.
- (3) Die Wahl erfolgt nach Maßgabe des LHG in Verbindung mit der Wahlordnung der Hochschule. Die Amtszeit der studentischen Wahlmitglieder beträgt ein Jahr und beginnt am 15. November; die Amtszeit der übrigen Wahlmitglieder beträgt vier Jahre.

§ 17 Studienkommissionen

Der Fakultätsrat bestellt nach Maßgabe des [§ 26 LHG](#) eine oder mehrere Studienkommissionen. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr und beginnt am 15. November; die Amtszeit der übrigen Mitglieder beträgt vier Jahre.

§ 18 Allgemeiner Studierendenausschuss

- (1) Dem Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) gehören neben den studentischen Senatsmitgliedern kraft Amtes diejenigen acht weiteren Studierenden an, auf die bei der Wahl der Studierendenvertreter für den Senat weitere Sitze entfallen würden (Nachrücker).
- (2) Näheres regelt die AStA-Satzung unter Beachtung des [§ 5 VerfStudG](#).

§ 19 Gleichstellungsbeauftragte

Wahlverfahren, Rechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertretung (zwei Personen) richten sich nach [§ 4 LHG](#). Die Amtszeit beträgt jeweils vier Jahre; Wiederwahl ist möglich.

§ 20 Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeauftragter

Der Senat bestellt für eine Amtszeit von zwei Jahren eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Studierende mit Behinderungen oder einer chronischen Erkrankung und eine Stellvertretung. Die oder der Beauftragte berät Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in allen studienrelevanten Fragen. Das Rektorat kann die Behindertenbeauftragte oder den Behindertenbeauftragten um Stellungnahmen mit Bezug zu ihren oder seinen Aufgaben bitten.

§ 21 Berufungsverfahren

Das Berufungsverfahren erfolgt nach Maßgabe des [§ 48 LHG](#). Der Senat wird über laufende Berufungsverfahren informiert und erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 22 Honorarprofessur

- (1) Der Senat kann auf Antrag einer Fakultät eine Person nach Maßgaben des [§ 55 Absatz 1 LHG](#) zur Honorarprofessorin oder Honorarprofessor bestellen.
- (2) Das Nähere wird durch Satzung geregelt.

§ 23 Niederlegung und Freistellung von Ämtern

- (1) Ein wichtiger Grund im Sinne von [§ 9 Absatz 2 LHG](#) zur Nichtübernahme eines Amtes in der Selbstverwaltung oder zum Rücktritt von einem Amt in der Selbstverwaltung liegt insbesondere dann vor, wenn ein Hochschulmitglied
 1. die zusätzliche Aufgabe nicht übernehmen kann, ohne seine Verpflichtungen in der Hochschule oder als Angehöriger des öffentlichen Dienstes unzumutbar zu vernachlässigen, oder
 2. aus gesundheitlichen Gründen der Aufgabe nicht gewachsen wäre oder ist.
- (2) Ob die Voraussetzungen für die Niederlegung oder Freistellung von Ämtern vorliegen, stellt das Rektorat fest.

§ 24 Ehrungen

- (1) Der Senat kann Persönlichkeiten, die sich um die Hochschule, einzelne ihrer Einrichtungen oder um die Belange der Wissenschaften in der Gesellschaft in hervorragender Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenbürgerinnen oder Ehrenbürgern oder zu Ehrensensatorinnen oder Ehrensensatoren ernennen.
- (2) Für besondere Verdienste um die Hochschule kann der Senat die Hochschulmedaille verleihen.
- (3) Das Nähere wird durch Satzung geregelt.

§ 25 Verfahrensregelungen für Personalangelegenheiten

Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung, wenn dies von einem Gremienmitglied beantragt wird.

§ 26 Amtliche Bekanntmachungen, Mitteilungen

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen erfolgen nach Maßgabe der Bekanntmachungssatzung der Hochschule.

§ 27 Studienjahr, Amtsbeginn, Nachrücken, Amtszeiten Studierender in Gremien

- (1) Das Studienjahr wird in Studienabschnitte oder Semester eingeteilt. Die Semester beginnen am 1. September und am 1. März eines Jahres.
- (2) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder in den Gremien, mit Ausnahme des Rektorats, des Hochschulrats und der Dekanate beginnt am 1. September.
- (3) Bei Nachrücken von Mitgliedern oder wenn die Wahl nach dem festgelegten Amtszeitbeginn stattfindet, verkürzt sich deren Amtszeit entsprechend.

- (4) Unbeschadet besonderer Regelungen beträgt die Amtszeit von Studierenden in allen Gremien der Hochschule ein Jahr und beginnt am 15. November.

§ 28 Änderung der Grundordnung

Die Änderung der Grundordnung bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Senats.

§ 29 Inkrafttreten

- (1) Die Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung vom 9. Juli 2014 außer Kraft.

Ludwigsburg, den 31. März 2017

Prof. Dr. Wolfgang Ernst
Rektor